

Antrag

**der Abg. Dr. Dorothee Freudenberg, Christian Maaß, Antje Möller,
Christa Goetsch, Krista Sager (GAL) und Fraktion**

Betr.: Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen

A.

1. Die Bürgerschaft möge folgendes **Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze** beschließen.

**Hamburgisches Gesetz
zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung
anderer Gesetze
vom ...**

**Artikel 1
Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen**

*Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften*

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung behinderter Menschen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg zu beseitigen und zu verhindern, ihre gleichberechtigte und barrierefreie Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

§ 2 Behinderte Frauen

Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. Dabei sind besondere Maßnahmen zulässig, welche die Durchsetzung der Gleichberechtigung behinderter Frauen fördern und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen beitragen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen mit einer nicht nur vorübergehenden und nicht alterstypischen körperlichen, geistigen oder seelischen Schädigung oder Funktionsbeeinträchtigung. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten.

(2) Behinderte Menschen sind von Maßnahmen, Verhältnissen und Verhaltensweisen von Staat und Gesellschaft betroffen, die ihre Lebensmöglichkeiten beschränken oder erschweren. Eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes liegt insbesondere vor, wenn behinderte und nichtbehinderte Menschen ohne zwingende Gründe unterschiedlich behandelt werden und dadurch behinderte Menschen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.

(3) Barrierefrei sind bauliche Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

§ 4 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

(1) Die Behörden und sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg, einschließlich ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, fördern im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben die in § 1 genannten Ziele und beachten diese bei Planungen von Maßnahmen. In Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen sind besondere Maßnahmen zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. Bei der Anwendung von Gesetzen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen behinderter Frauen besonders Rechnung zu tragen.

(2) Behinderte Menschen dürfen von Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des Absatzes 1 nicht benachteiligt werden. Besondere Benachteiligungsverbote zugunsten behinderter Menschen bleiben unberührt.

(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg wirkt in ihren Eigenbetrieben und in den von ihr mehrheitlich bestimmten Betrieben und Unternehmen auf die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Ziele hin.

§ 5 Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden, Wegen, Verkehrsanlagen und Beförderungsmitteln

Bauliche Anlagen von Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 4 Absatz 1 müssen nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprechen. Andere Anlagen und Einrichtungen von Trägern öffentlicher Gewalt, öffentliche Wege, Straßen und Plätze sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs sollen barrierefrei gestaltet werden. Bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs ist die Barrierefreiheit zu gewährleisten. Mobilitäts- und sinnesbehinderte Menschen sollen den öffentlichen Personennahverkehr ohne fremde Hilfe nutzen können.

§ 6 Recht auf Verwendung der Deutschen Gebärdensprache oder geeigneter Kommunikationsmittel

Hör- oder sprachbehinderte Menschen dürfen mit Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 4 Absatz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder mittels anderer geeigneter Kommunikationsmittel kommunizieren, soweit dies zur Wahrnehmung von eigenen Rechten im Verwaltungsverfahren notwendig ist. Die Träger öffentlicher Gewalt haben auf Wunsch der Berechtigten die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit anderen geeigneten Kommunikationshilfen im notwendigen Umfang sicherzustellen und die notwendigen Kosten zu tragen.

§ 7 Gestaltung von Bescheiden, Vordrucken und amtlichen Informationen

Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 4 Absatz 1 sollen bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen Behinderungen und kognitive Einschränkungen berücksichtigen. Blinden und sehbehinderten Menschen müssen auf Wunsch die Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

§ 8 Barrierefreier Internetauftritt

Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 4 Absatz 1 gestalten ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die dafür vorgesehenen Standards sind einzuhalten. Insbesondere sind Grafiken, Bilder, multimediale Darstellungen und nicht textbasierte Dokumente durch Texte zu erläutern.

Abschnitt 3

Rechte behinderter Menschen

§ 9 Beweislastumkehr, Akteneinsicht

(1) Macht ein behinderter Mensch in einem Verwaltungsverfahren Tatsachen glaubhaft, die eine Benachteiligung durch einen Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 4 Absatz 1 vermuten lassen, so trägt dieser die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung vorliegt.

(2) Jedem behinderten Mensch steht entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensrechts gegenüber Trägern öffentlicher Gewalt im Sinne des § 4 Absatz 1 ein Recht auf Akteneinsicht in diejenigen Unterlagen zu, aus denen sich die behauptete Benachteiligung ergeben kann, soweit dem nicht Geheimhaltungsvorschriften oder rechtlich geschützte überwiegende Interessen Dritter entgegenstehen.

(3) Das Recht zur Akteneinsicht steht auch Vereinen und Verbänden zu, soweit sie satzungsgemäß Aufgaben zur Unterstützung behinderter Menschen wahrnehmen und die Zustimmung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 10 Verbandsklagerecht

(1) Ein nach § 13 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes oder nach Absatz 3 dieser Vorschrift anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt nach § 4 Absatz 2 und die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nach §§ 5, 6, 7 und 8 sowie
2. die Vorschriften nach § 25a des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 52 der Hamburgischen Bauordnung und § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Wegegesetzes. Satz 1 gilt nicht,

soweit eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erlassen worden ist.

(2) Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. Soweit ein behinderter Mensch selbst seine Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. Für die Klagen nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Vorschriften des Achten Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass es eines Vorverfahrens auch dann bedarf, wenn die angegriffene Maßnahme von einer obersten Landesbehörde erlassen worden ist.

(3) Die Anerkennung kann die zuständige Behörde auf Vorschlag des Landesbeirats behinderter Menschen erteilen. Es soll die Anerkennung erteilt werden, wenn der vorgeschlagene Verband

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert,
2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, die Interessen behinderter Menschen auch auf Landesebene zu vertreten,
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne von Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie seine Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, und
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Ziele nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

Abschnitt 4

Beauftragte oder Beauftragter des Senats für die Belange behinderter Menschen

§ 11 Amt der oder des Beauftragten des Senats für die Belange behinderter Menschen

(1) Der Senat bestellt eine oder einen Beauftragten des Senats für die Belange behinderter Menschen im Benehmen mit dem Landesbeirat für behinderte Menschen.

(2) Der oder dem Beauftragten des Senats für die Belange behinderter Menschen ist die für die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Amt endet, abgesehen vom Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten einer neuen Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe der oder des Beauftragten des Senats für die Belange behinderter Menschen ist es, darauf hinzuwirken, dass die in § 1 und § 2 genannten Ziele in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens umgesetzt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 beteiligt der Senat die oder den Beauftragten des Senats für die Belange behinderter Menschen bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Belange von behinderten Menschen betreffen können.

(3) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 4 Absatz 1 sind verpflichtet, die Beauftragte oder den Beauftragten des Senats für die Belange behinderter Menschen bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akten-einsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(4) Die oder der Beauftragte des Senats für die Belange behinderter Menschen beachtet die Beschlüsse des Landesbeirats behinderter Menschen.

(5) Jede Person kann sich an die Beauftragte oder den Beauftragten des Senats für die Belange behinderter Menschen wenden, wenn sie der Ansicht ist, dass Rechte von behinderten Menschen verletzt werden.

(6) Stellt die oder der Beauftragte des Senats für die Belange behinderter Menschen Verstöße gegen das Verbot der Benachteiligung von behinderten Menschen fest, so beanstandet die beauftragte Person dies gegenüber dem zuständigen Mitglied des Senats und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf.

Abschnitt 5

Landesbeirat behinderter Menschen

§ 13

(1) Der Landesbeirat behinderter Menschen vertritt die Interessen der Gesamtheit der behinderten Menschen auf Landesebene. Seine Amtsperiode beträgt vier Jahre.

(2) Dem Landesbeirat behinderter Menschen gehören als stimmberechtigte Mitglieder Vertreterinnen oder Vertreter von anerkannten rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen in der Freien und Hansestadt Hamburg an, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Vertretung der Interessen behinderter Menschen gehört. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Dem Landesbeirat gehören als nichtstimmberechtigte Mitglieder die oder der Beauftragte des Senats für die Belange behinderter Menschen, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Behörde für Soziales und Familie, je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirke und Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Verbände und Vereine sowie der zuständigen Dienststelle durch den Senat berufen. Näheres zur Zusammensetzung des Landesbeirats behinderter Menschen regelt eine Verordnung des Senats, die dieser innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen hat.

(3) Der Landesbeirat behinderter Menschen gibt sich eine Geschäfts- und eine Wahlordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Beauftragte des Senats für die Belange behinderter Menschen beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirats behinderter Menschen ein.

(4) Die Mitglieder des Landesbeirats behinderter Menschen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen ist die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 6 Bericht des Senats

§ 14

Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft nach jeweils zwei Jahren über die Lage behinderter Menschen in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die Entwicklung ihrer Gleichstellung und gibt damit eine zusammenfassende und bewertende Darstellung der Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen und schlägt weitere zu treffende Maßnahmen vor. Dabei ist jeweils die Situation behinderter Frauen gesondert darzustellen.

Artikel 2 Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. Seite 333, 402) wird wie folgt geändert:

1. An § 16 Absatz 1 Nummer 4, geändert 1. Juli 1993 (HmbGVBl. Seite 149, 150), wird ein Halbsatz in folgender Fassung angefügt:

„das Ersuchen darf nur erfolgen, soweit es auch unter Einsatz der Maßnahmen nach § 25 a aussichtslos erscheint, der oder dem Beteiligten ein eigenes Tätigwerden zu ermöglichen.“

2. Nach § 25 wird § 25 a in folgender Fassung eingefügt:

„§ 25 a Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile

„(1) Die Behörde hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Nachteile von Beteiligten mit Behinderungen, die deren Teilnahme am Verwaltungsverfahren beeinträchtigen, auszugleichen, soweit dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Dies umfasst insbesondere,

1. sehbehinderten oder blinden Beteiligten auf deren Wunsch Schriftstücke und sonstige Unterlagen zusätzlich in einer für sie ohne fremde Hilfe wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen,
2. auf Antrag oder, soweit erforderlich, von Amts wegen Gebärdendolmetscher hinzuzuziehen, mit deren Hilfe eine Verständigung mit gehörlosen oder hörbehinderten Beteiligten erfolgen kann, und
3. einem erhöhten Auskunfts- und Beratungsbedarf von Beteiligten mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind kostenfrei.

(2) Es ist unzulässig, Beteiligte mit Behinderungen gegen deren Willen allein wegen ihrer Behinderung auf eine schriftliche Verständigung zu verweisen.

(3) Die Absätze 2 und 3 gelten für Betroffene entsprechend.“

3. In § 31 wird nach Absatz 7 ein Absatz 8 in folgender Fassung angefügt:

„(8) Beim Setzen von Fristen und Terminen sowie bei Fristverlängerungen sind Zeiterfordernisse für Maßnahmen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile nach § 25 a angemessen zu berücksichtigen.“

Artikel 3 Änderung des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Hamburgische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HmbVwVG) vom 13. März 1961 (HmbGVBl. Seite 79, 136) wird wie folgt geändert:

An § 9 wird nach Satz 1 ein Satz 2 in folgender Fassung angefügt:

„Ist die verpflichtete Person blind oder erheblich sehbehindert, so ist die Hinzuziehung eines Zeugen stets erforderlich.“

Artikel 4 Änderung der Hamburgischen Bauordnung

Die Hamburgische Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. Seite 183) wird wie folgt geändert:

1. § 13, geändert 20. Juli 1994 (HmbGVBl. Seite 221), 27. September 1995 (HmbGVBl. Seite 221), wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 9 wird ein Absatz 9 a in folgender Fassung eingefügt:

„(9a) Hervortretende Werbeanlagen und Automaten sind so abzusichern, dass sie keine Gefahr für blinde und sehbehinderte Menschen bilden.“

2. § 31, geändert 27. September 1995 (HmbGVBl. Seite 221), 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 221), wird wie folgt geändert:

An Absatz 7 werden nach Satz 6 die Sätze 7 und 8 in folgender Fassung angefügt:

„Die Handläufe müssen kontrastreich vom Hintergrund abgesetzt und taktile markiert werden. Die jeweils erste und letzte Stufe eines Treppenabsatzes müssen kontrastreich abgesetzt sein.“

3. § 48 Absatz 1, neugefasst 27. September 1995 (HmbGVBl. Seite 221), wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Werden bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, errichtet, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge als offene Stellplätze oder Stellplätze in Garagen sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze, Behindertenstellplätze und notwendige Fahrradstellplätze).“
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei baulichen Änderungen und bei Änderungen der Nutzung sind nur Stellplätze, Behindertenstellplätze und Fahrradplätze für den Mehrbedarf infolge der Änderung herzustellen.“
4. § 52, geändert 20. Juli 1994 (HmbGVBl. Seite 221), 27. September 1995 (HmbGVBl. Seite 221), 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 221), erhält folgende Fassung:
- „§ 52 Behindertengerechtes Bauen
- (1) Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass behinderte Menschen, insbesondere schwer Gehbehinderte und behinderte Menschen im Rollstuhl, sowie alte Menschen und Personen mit Kleinkindern sie ohne fremde Hilfe zweckentsprechend nutzen können. Sie sollen über den Hauptzugang barrierefrei und stufenlos erreichbar sein. § 51 bleibt unberührt.
 - (2) Sollen rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen nach Absatz 1 wesentlich baulich geändert werden, gelten die in Absatz 1 genannten Anforderungen entsprechend. § 83 Absatz 3 bleibt unberührt. Bei Nutzungsänderungen sollen die Anforderungen nach Absatz 1 entsprechend zur Anwendung gebracht werden.
 - (3) In den baulichen Anlagen nach Absatz 1 sind neben den Rettungswegen zusätzliche bauliche Maßnahmen für die Selbstrettung von behinderten Menschen im Rollstuhl nur dann erforderlich, wenn die Anlagen oder Teile davon überdurchschnittlich genutzt werden. Anderenfalls genügen betriebliche Maßnahmen, die die Rettung mittels fremder Hilfe sowie eine Brandschutzunterweisung für das Personal und für den Nutzerkreis zur Evakuierung hilfebedürftiger Personen vorschreiben.“

Artikel 5 Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Das Hamburgische Wegegesetz (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. Seite 41, 83) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 3, geändert 4. März 1997 (HmbGVBl. Seite 35), wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 in folgender Fassung angefügt:
„Belange behinderter Menschen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind mit dem Ziel der Schaffung von Barrierefreiheit zu berücksichtigen, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange, insbesondere die Verkehrssicherheit, entgegenstehen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird als Satz 3 beibehalten.
 - c) Nach dem nunmehrigen Satz 3 wird ein neuer Satz 4 in folgender Fassung angefügt:
„Soweit die Trägerin der Wegebauart unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu einer solchen Unterhaltung außerstande ist, ist der Weg durch Warnzeichen zu kennzeichnen und auch für blinde und sehbehinderte Menschen zu sichern.“
2. § 19 Absatz 1, zuletzt geändert 4. März 1997 (HmbGVBl. Seite 35), wird wie folgt geändert:
Nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 in folgender Fassung angefügt:
„Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.“

Artikel 6 Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. Seite 466) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 2, geändert 25. Juni 1997 (HmbGVBl. Seite 267), wird nach Satz 2 ein Satz 3 in folgender Fassung angefügt:

„Die Belange behinderter Menschen hat die Behörde mit dem Ziel der Schaffung von Barrierefreiheit zu berücksichtigen, soweit nicht entgegenstehende öffentliche Belange, insbesondere das öffentliche Erhaltungsinteresse an dem Denkmal, überwiegen.“

Artikel 7 Änderung des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes

Das Hamburgische Bildungsurlaubsgesetz vom 21. Januar 1974 (HmbGVBl. Seite 6) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2, geändert 16. April 1991 (HmbGVBl. Seite 113), wird wie folgt geändert:

„Arbeitnehmer sind auch die Empfänger von Leistungen zur Teilhabe behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen am Arbeitsleben.“

Artikel 8 Änderung des Kindergartenplatzgesetzes

Das Kindergartenplatzgesetz vom 2. Januar 1996 (HmbGVBl. Seite 2) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 werden nach Satz 3 die Sätze 4 bis 6 in folgender Fassung angefügt:

„Behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern soll Betreuung und Förderung in einem bedarfsgerechten Umfang in einer Tageseinrichtung mit möglichst integrativen Angeboten gewährt werden; die Festlegung des Betreuungs- und Förderungsbedarfs soll unter Einbeziehung der Eltern erfolgen. Aussondernde Wirkungen der Betreuung und Förderung sollen vermieden werden.“

Artikel 9 Änderung des Gesetzes über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz)

Das Gesetz über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz) vom 21. Dezember 1999 (HmbGVBl. Seite 333) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird ein Absatz 3 in folgender Fassung angefügt:

„(3) Bei erhöhtem Betreuungsbedarf von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern erhöht sich der Familieneigenanteil nicht.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 in folgender Fassung eingefügt:

„(4) Die Teilnahmebeiträge für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder erhöhen sich nicht bei erhöhtem Betreuungsbedarf.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 10 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung zum Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze

I. Überblick

Der Gesetzentwurf ist als Artikelgesetz konzipiert. Artikel 1 enthält das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen mit den allgemeinen Bestimmungen, den Verpflichtungen zu Gleichstellung und Barrierefreiheit, den Rechten behinderter Menschen sowie der Stellung der oder des Beauftragten des Senates für die Belange behinderter Menschen und des Landesbeirats behinderter Menschen. Die nachfolgenden Artikel beinhalten die Umsetzung der Gleichstellung und Barrierefreiheit in einzelnen Rechtsbereichen durch Änderung bestimmter Regelungen des Landesrechts der Freien und Hansestadt Hamburg.

II. Die Regelungen im Einzelnen

1. Hamburgisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Artikel 1)

Zu Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

Im Abschnitt 1 werden die Zielsetzungen des Gesetzes und die Begriffsbestimmungen erfasst.

Zu § 1 Ziel des Gesetzes

§ 1 formuliert den emanzipatorischen Anspruch des Gesetzes in vier Zielen: (1) Benachteiligungen behinderter Menschen in der Freien und Hansestadt Hamburg beseitigen und verhindern, (2) ihnen die gleichberechtigte und (3) barrierefreie Teilnahme am Leben in der Gesellschaft und (4) die selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Zielbeschreibung konkretisiert das Benachteiligungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG. Im Sinne des Abwehrrechtscharakters dieser Bestimmung sollen zunächst Benachteiligungen abgewehrt werden. Weiterhin sollen auch positive Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen ergriffen werden. Mit der Verwirklichung der Chancengleichheit von behinderten Menschen werden die Durchsetzung tatsächlicher Selbstbestimmung, die Wahrung der Menschenwürde und der Schutz des Persönlichkeitsrechts von behinderten Menschen nach Artikel 1, 2 Absatz 1 GG angestrebt.

Die Gewährleistung und der rechtliche Schutz von Bürgerrechten der behinderten Menschen bildet somit das Programm des Gesetzes. Anders als die traditionelle Behindertenpolitik fokussiert diese Zielsetzung die gesellschaftliche Dimension der Behinderung und wirkt diskriminierendem Verhalten, ausgrenzenden Bedingungen und baulichen und kommunikativen Barrieren sowie struktureller Fremdbestimmung entgegen. Damit soll die rein karitative Bevormundung beseitigt und verhindert werden. Zum Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gehören Freiheitsräume, die gerade behinderten Menschen häufig durch strukturelle Gegebenheiten der gesellschaftlichen Umwelt verwehrt werden. Eine tatsächliche Gleichstellung wird durch die Gewährung individueller Gestaltungsmöglichkeiten erreicht, die selbstbestimmtes Leben erst ermöglichen.

Zu § 2 Behinderte Frauen

Behinderte Frauen erfahren sowohl als Frauen als auch als Behinderte Ausgrenzung und Benachteiligungen. Zugunsten beider Gruppen existieren Regelungen zu deren Schutz und gesellschaftlicher Teilhabe. Jedoch greifen sie nur alternativ entweder auf das eine oder andere Kriterium zu, nicht aber kumulativ.

Vor diesem Hintergrund gibt zunächst § 2 Satz 1 des Gesetzes vor, dass bei der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern die besonderen Belange behinderter Frauen zu berücksichtigen sind.

Zusätzlich stellt § 2 Satz 2 klar, dass besondere Maßnahmen zur Förderung behinderter Frauen zulässig sind. Rechtliche und politische Grundlage hierfür ist zunächst das nationale Verfassungsrecht in Gestalt der beiden Verfassungsaufträge des Artikel 3 Absatz 3 GG, der einmal die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern festschreibt und die Beseitigung bestehender Benachteiligungen fordert (Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG) und zum anderen die Benachteiligung wegen einer Behinderung verbietet (Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG). Ferner normiert Artikel 141 EGV/Maastricht die Förderung von Frauen als dem regelmäßig „unterrepräsentierten Geschlecht“ im Arbeits- und Berufsleben.

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1

Begriff der Behinderung

Der in § 3 Absatz 1 definierte Behinderungsbegriff knüpft an den sozialrechtlichen Begriff (§ 2 SGB IX) an und damit an die Merkmale der Behinderung, die in der sozialrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung eine gefestigte Grundlage haben. Er verlangt dementsprechend, dass eine nicht alterstypische körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder Funktionsbeeinträchtigung nicht nur vorübergehend sein darf, sondern von einer Dauer von mehr als sechs Monaten sein muss.

Zu Absatz 2

Begriff der Benachteiligung

Satz 1 führt keine zusätzlichen Tatbestandsmerkmale des Begriffs der Behinderung ein, sondern stellt klar, dass sich gesellschaftliche und staatliche Maßnahmen, Verhältnisse und Verhaltensweisen an der nicht klar zu definierenden alterstypischen Norm des Menschen orientieren, wodurch behinderte Menschen in vielerlei Hinsicht in ihren Lebensmöglichkeiten beschränkt werden. Dadurch gerät Behinderung auch unter dem Aspekt der Diskrepanz zwischen den Fähigkeiten des Individuums und den Funktionen, die ihm von der Gesellschaft abverlangt werden, in den Blick und die soziale Dimension von Behinderung wird deutlich.

Behinderte Menschen werden nicht allein durch ihre dauerhafte körperliche, geistige und seelische Verfasstheit beeinträchtigt, sondern eben auch durch ihre soziale Umwelt. Die Benachteiligung behinderter Menschen beruht auf der Erfahrung sozialer Ausgrenzung, behinderten Zugangs und eingeschränkter Entfaltungsmöglichkeit.

Behinderte Menschen werden durch diese Perspektive nicht mehr nur als Adressaten von rehabilitativer Hilfe angesehen, die ihre Anpassung an die gesellschaftlichen Verhältnisse erleichtert. Sie sind eigenverantwortliche und mündige Mitglieder der Gesellschaft, die zur Wahrnehmung ihrer Selbstbestimmungs- und Teilhaberechte einer veränderten sozialen Umwelt bedürfen.

Vor diesem Hintergrund bringt Satz 2 zum Ausdruck, dass eine verbotene Benachteiligung dann vorliegt, wenn Regelungen oder andere Maßnahmen der öffentlichen Gewalt behinderte Menschen auf eine Weise unterschiedlich behandeln, dass sie dadurch in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Eine Ungleichbehandlung mit dem Ziel einer Beseitigung und Verhinderung einer Benachteiligung behinderter Menschen ist hingegen zulässig. Es kann jedoch auch eine Gleichbehandlung eine Benachteiligung darstellen, wenn sachliche Gründe eine Ungleichbehandlung zugunsten des behinderten Menschen erfordern, auf die verzichtet wird.

Einschränkungen des ohne Schrankenvorbehalt vorgesehenen Benachteiligungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG können sich aus so genannten verfassungsimmanenten Schranken, dem Schutz der Grundrechte Dritter oder anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang ergeben.

Zu Absatz 3

Barrierefreiheit

Die Definition der Barrierefreiheit in § 3 Absatz 3 stellt im Sinne der Zielbestimmung eine zentrale Vorschrift des Gesetzes dar. Sie verdeutlicht, dass nicht nur physische Barrieren wie Treppen, zu schmale Gänge und Stolperstufen erfasst sind, sondern auch die kommunikativen Schranken einbezogen werden, denen etwa hörbehinderte Menschen ausgesetzt sind, wenn ihnen zur Verständigung mit Hörenden Gebärdendolmetscher fehlen, oder mit denen Blinde konfrontiert werden, wenn sie Schwarzschriftdokumente nicht lesen können und keine Vorlesekräfte zur Verfügung haben. Weiterhin wird mit dem Begriff der Barrierefreiheit auch den besonderen Belangen von Menschen mit kognitiven Funktionsbeeinträchtigungen Rechnung getragen.

Es geht um eine allgemeine Gestaltung der Lebensumwelt für alle Menschen, die möglichst niemanden ausschließt und von allen gleichermaßen genutzt werden kann. Damit wird nicht mehr grundsätzlich auf Sonderlösungen abgestellt, die gegenüber behinderten Menschen eine ausschließende Tendenz in sich tragen. Anders als spezielle Rehabilitations- und Integrationsbemühungen, die bereits begrifflich die vorherige Ausgliederung voraussetzen, zielt dieser Begriff auf die Einbeziehung in die allgemeine soziale Umgebung ab.

Die in der Norm aufgezählten Lebensbereiche sollen deutlich machen, dass vollständige Barrierefreiheit einen weitgehenden Zugang und eine Nutzung aller Lebensbereiche voraussetzt. Dabei wird auf eine grundsätzlich selbständige Nutzungsmöglichkeit der verschiedenen Bereiche durch behinderte Menschen abgestellt, was nicht ausschließt, dass behinderte Menschen trotz optimaler Umweltgestaltung wegen ihrer Beeinträchtigung auf Hilfe angewiesen sein können.

Weiterhin bringt die Definition zum Ausdruck, dass die Gestaltung nicht auf eine spezielle Ausprägung einer Behinderung, sondern auf eine möglichst allgemeine Nutzung ausgerichtet sein soll. Spezielle Gestaltungslösungen, die etwa eine Zugänglichkeit nur über Hinter- oder Nebeneingänge zulassen oder längere Umwege erfordern, sollen vermieden werden, weil sie besondere Erschwernisse darstellen, die wiederum weiteren Hilfebedarf erfordern, und weil sie ausgrenzend wirken.

Zu Abschnitt 2

Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit

Im zweiten Abschnitt wird die Verpflichtung der Verwaltung zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Schaffung von Barrierefreiheit geregelt.

Zu § 4 Benachteiligungsverbot für Träger öffentlicher Gewalt

§ 4 Absatz 1 Satz 1 konkretisiert die Zielsetzung des § 1 für den Bereich der öffentlichen Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg. Mit der Nennung der Normadressaten wird zugleich der Anwendungsbereich des Artikel 1 beschrieben. Das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen richtet sich an die Behörden und Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg. Damit sind alle Stellen, die hoheitliche Tätigkeit ausüben, erfasst. Weiterhin gelten die Vorschriften im zweiten Halbsatz für alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Freien und Hansestadt Hamburg.

Diese dürfen in Bereichen bestehender Benachteiligungen behinderter Menschen besondere Maßnahmen zur Beseitigung dieser Benachteiligungen ergreifen. Außerdem ist bei der Anwendung von Gesetzen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern den Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen.

Auf die wirtschaftlichen Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg geht bezüglich der Umsetzung der Zielsetzung Absatz 3 ein. Nicht umfasst sind damit die Gerichte und Justizbehörden, soweit sie aufgrund spezieller Verfahrensvorschriften, insbesondere der StPO tätig werden.

Die Aufforderung in Absatz 1 Satz 2, den Belangen behinderter Frauen besonders Rechnung zu tragen, konkretisiert die Zielsetzung des § 2.

Die Konkretisierung des Benachteiligungsverbots des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG für die öffentliche Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg enthält § 4 Absatz 2. Eine unterschiedliche Behandlung von behinderten Menschen und Menschen ohne Behinderung ist nach dieser Vorschrift in Verbindung mit § 3 Absatz 2 sowie im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes verboten, wenn dafür kein zwingender Grund besteht. Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung müssen die nachteiligen Folgen einer Verwaltungsmaßnahme unerlässlich sein, um behinderungsbezogenen Besonderheiten Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 99, 341/357).

§ 4 Absatz 3 sichert die Zielverwirklichung in allen Bereichen, in denen die Freie und Hansestadt Hamburg Betriebe in Form privatrechtlicher Gesellschaften betreibt. Sie ist gehalten, dort auf die Umsetzung der Ziele des § 1 hinzuwirken.

Zu § 5 Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden, Wegen und Verkehrsmitteln

Durch § 5 soll die langfristige Umgestaltung des öffentlichen Raums mit dem Ziel der Barrierefreiheit und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Bestandsschutzes sichergestellt werden.

§ 5 Satz 1 bestimmt eine Zielvorschrift für die Gestaltung öffentlicher Gebäude. Aufgrund des Verweises auf das Bauordnungsrecht soll sich die baurechtliche Genehmigungsfähigkeit von öffentlichen Gebäuden weiterhin nach der HBauO richten, welche durch Artikel 4 dieses Gesetzes entsprechend angepasst wird und genaue Vorschriften zur Konkretisierung sowie zur Verhältnismäßigkeit von Baumaßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit trifft.

Durch die Zielvorschrift in § 5 Satz 2 soll langfristig eine sukzessive barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raums außerhalb von Gebäuden erreicht werden. Die konkrete Umsetzung dieses Ziels ist bei der Neu- und Umgestaltung des öffentlichen Raums durch die Planungs- und Genehmigungsbehörden zu beachten, indem alle technisch möglichen und finanziell verhältnismäßigen Maßnahmen ausgeschöpft werden; daneben ist auch die Beseitigung bestehender Barrieren angestrebt. Hinsichtlich bestehender Barrieren soll sich die Umsetzung maßgeblich nach der Intensität der Barrierewirkung und den Möglichkeiten zu ihrer Beseitigung richten, so dass gravierende und leicht zu behebbende Barrieren von den zuständigen Behörden als erstes zu beseitigen sind.

Zu § 6 Recht auf Verwendung der Deutschen Gebärdensprache und von Kommunikationshilfen

§ 6 trifft Regelungen zur barrierefreien Kommunikation der Verwaltung mit hörbehinderten Menschen im Verwaltungsverfahren.

Der Begriff des Verwaltungsverfahrens umfasst das gesamte Verwaltungsrechtsverhältnis. Damit besteht ein Verwaltungsverfahren auch bei Beratung und Auskunft. Deshalb sind auch und gerade Beratungen und Auskünfte der Behörden barrierefrei auszugestalten. Mit der Regelung soll die Verwaltung als „Helfer des Staatsbürgers“ darauf hinwirken, dass behinderte Menschen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nicht wegen Auswirkungen ihrer Behinderung ihrer Rechte verlustig gehen.

Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 4 Absatz 1 sind verpflichtet, gegenüber hörbehinderten (gehörlosen, schwerhörigen, ertaubten) und sprachbehinderten Menschen die Deutsche Gebärdensprache, lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationsmittel zu verwenden. Der Anspruch ist beschränkt auf die Verwaltungsverfahren, in denen es um die Wahrnehmung eigener Rechte des betroffenen behinderten Menschen geht. Auf Bitte der Berechtigten ist die Übersetzung durch Gebärdensprachdolmetscher oder die Verständigung mit geeigneten Kommunikationshilfen im notwendigen Umfang sicherzustellen. Die erforderlichen Kosten tragen die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 4 Absatz 1.

Zu § 7 Gestaltung von Bescheiden, Vordrucken und amtlichen Informationen

Satz 1 normiert die Pflicht der Behörden, die barrierefreie Wahrnehmung von Schriftstücken zu ermöglichen. Namentlich schriftliche Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge,

Vordrucke und amtliche Informationen sollen barrierefrei gestaltet werden. Dies gilt nicht nur für sehbehinderte Menschen, sondern stellt auch Anforderungen an die Verständlichkeit für Menschen mit kognitiven Einschränkungen.

Die Gestaltung von Bescheiden, Vordrucken und amtlichen Informationen zur barrierefreien Wahrnehmbarkeit für blinde und sehbehinderte Menschen erfasst das gesamte Angebot an Möglichkeiten, etwa als Diskette, als Braille-Druck, als Großdruck oder als Hörkassette. Eine Auswahl ist nach den konkreten Bedürfnissen des jeweils Betroffenen zu treffen, ohne ihm freilich eine Verwendung gegen seinen Willen aufzuzwingen. Die Behörden sollen den individuellen Wahrnehmungsfähigkeiten behinderter Menschen nach Möglichkeit Rechnung tragen.

Satz 2 konstituiert einen Anspruch für blinde und sehbehinderte Menschen auf Erhalt der Bescheide und Vordrucke auch in der für sie zugänglichen Form, sofern sie dies wünschen und dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Der Umfang bestimmt sich nach den individuellen Wahrnehmungsfähigkeiten. Für die jeweils behinderungsgerechte Gestaltung dürfen keine zusätzliche Kosten erhoben werden.

Zu § 8 Informationstechnik

§ 8 regelt das Rechtsverhältnis der Hamburger Verwaltung zu behinderten Bürgerinnen und Bürgern als Nutzer des IT-Angebots. Insbesondere blinden und sehbehinderten Menschen ist eine Nutzung der Angebote in vollem Umfang wegen deren technischer Gestaltung häufig nicht möglich. Bereits entwickelte Standards finden noch immer nicht ausreichend Anwendung.

Die Informationsgesellschaft ist von der gleichberechtigten Stellung behinderter Menschen noch weit entfernt. Für die Träger öffentlicher Gewalt der Freien und Hansestadt Hamburg stellt sich daher die Aufgabe, die Informationen auf ihren gesamten Web-Seiten ungehindert erreichbar zu machen.

Die grundsätzlich uneingeschränkte Nutzung der Internetauftritte und -angebote der Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 4 Absatz 1 durch behinderte Menschen soll mittels einer entsprechenden Gestaltung sichergestellt werden. Satz 2 fordert mit der Einhaltung der vorgesehenen Standards der Informationsdarstellung die dynamische Anpassung der barrierefreien Gestaltung der Webauftritte und -angebote entsprechend dem technischen Entwicklungsstand sowie den verwaltungsorganisatorischen und finanziellen Möglichkeiten. Die Einhaltung der Standards umfasst auch die Erläuterung von Grafiken, Bildern, multimedialen Darstellungen und nicht textbasierten Dokumenten durch ergänzende Texte (Satz 3).

Zu Abschnitt 3

Rechte behinderter Menschen

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Beweislast und zur Akteneinsicht sollen die Position behinderter Menschen im Verwaltungsverfahren stärken. Mit der Verbandsklage sollen anerkannte Behindertenorganisationen die Möglichkeit erhalten, gegen Benachteiligungen behinderter Menschen durch Träger öffentlicher Gewalt auch ohne subjektive Betroffenheit gerichtlich vorzugehen.

Zu § 9 Beweislastumkehr, Akteneinsicht

Zu Absatz 1

Beweislastumkehr

§ 9 Absatz 1 regelt eine Beweislastumkehr. Danach trägt ein Träger öffentlicher Gewalt die Beweislast, dass keine Benachteiligung eines behinderten Menschen vorliegt. Voraussetzung ist, dass ein behinderter Mensch in einem Verwaltungsverfahren Tatsachen glaubhaft geltend macht, die für eine verbotene Benachteiligung sprechen. Glaubhaft sind Tatsachen gemacht, wenn die überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihr Vorliegen spricht. An die Glaubhaftmachung sind keine strengen Anforderungen zu stellen. § 9 Absatz 1 entlastet den Betroffenen davon, das Vorliegen der inneren Tatsachen beweisen zu müssen. Vielmehr ist von den Trägern der öffentlichen Gewalt darzulegen und ggf. zu beweisen, dass keine inneren Tatsachen bezüglich der Finalität der Schlechterbehandlung vorliegen.

Zu Absatz 2

Akteneinsichtsrecht

§ 9 Absatz 2 vermittelt behinderten Menschen ein Recht auf Akteneinsicht, um das Vorliegen einer behaupteten Benachteiligung festzustellen. Einblick genommen werden darf in die Aktenvorgänge, aus denen sich die behauptete Benachteiligung ergeben kann. Das Akteneinsichtsrecht ist nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts ausgestaltet. Bereits § 29 Absatz 1 Satz 1 HmbVwVfG gewährt den Beteiligten am Verwaltungsverfahren ein Akteneinsichtsrecht. Dort ist geregelt, dass bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens Entwürfe zu Entscheidungen sowie sonstige Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung von diesem Rechtsanspruch ausgenommen werden können.

Aus dieser Schranke folgt nach herrschender Auffassung jedoch kein prinzipielles Verbot der Akteneinsicht in die dort genannten Unterlagen. Vielmehr liegt die Befugnis zur Einsichtnahme im Ermessen der Behörde. Die Ausübung des Ermessens wird von Absatz 2 dahin gehend gelenkt, dass das Akteneinsichtsrecht sich grundsätzlich auf alle Unterlagen erstreckt, aus denen sich die vermutete Benachteiligung ergeben kann. § 9 Absatz 2, 2. Halbsatz, bringt zum Ausdruck, dass regelmäßig Geheimhaltungsvorschriften und rechtlich geschützte Interessen Dritter der Akteneinsicht entgegenstehen. Die Ermessensentscheidung der Behörde muss die Gewichtung der Rechtsgüter und Interessen unter den Besonderheiten des Einzelfalles vornehmen.

Das Recht zur Akteneinsicht steht nach Satz 3 auch Vereinen und Verbänden zu, welche die Interessen behinderter Menschen vertreten. Voraussetzung ist, dass sie die Aufgaben zur Unterstützung behinderter Menschen nach ihrer Satzung wahrnehmen. Weiterhin ist Voraussetzung der Akteneinsichtnahme die Zustimmung des Betroffenen oder seines gesetzlichen Vertreters.

Zu § 10 Verbandsklagerecht

Mit der Einführung der Verbandsklage wird die Stellung behinderter Menschen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gestärkt. § 10 statuiert eine öffentlich-rechtliche Verbandsklage zugunsten von Verbänden behinderter Menschen. Die Klagemöglichkeit dieser Verbände setzt damit abweichend von

der allgemeinen Regelung nicht voraus, dass der klagende Verband in eigenen subjektiven Rechten verletzt ist.

Die Verbandsklage ist eine Ausnahme zur ansonsten im deutschen Recht herrschenden Lehre vom subjektiv-öffentlichen Recht und die darauf beruhende Einschränkung der Klagebefugnis, wonach eine Verletzung eigener individueller Rechte Zulässigkeitsvoraussetzung einer Klageerhebung ist.

Die Verbandsklage ist hier als altruistische Verbandsklage ausgestaltet, die eine auf die Wahrung rechtlicher Belange von behinderten Menschen beschränkte Klagebefugnis gewährt. Das allgemeine öffentliche Interesse an der gleichberechtigten und barrierefreien Teilhabe behinderter Menschen wird somit in die Stellung einer subjektiven Rechtsposition gebracht.

Sie verleiht den Verbänden behinderter Menschen das Recht, im Klageweg die tatsächliche Umsetzung von Vorschriften dieses Gesetzes durchzusetzen, die dem Schutz behinderter Menschen dienen. Hierbei handelt es sich um die Normen, die in Abschnitt 2 des Gesetzes die Träger öffentlicher Gewalt der Freien und Hansestadt Hamburg zur Schaffung von Barrierefreiheit verpflichten: §§ 4 Absatz 2, 5, 6, 7 und 8. Hinzu kommen die Regelungen in einzelnen Rechtsmaterien, wie sie in den folgenden Artikeln des Gesetzes enthalten sind:

§ 25a des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Artikel 2), § 52 der Hamburgischen Bauordnung (Artikel 4) und § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Wegegesetzes (Artikel 5).

Die Rechtsverfolgung im Wege der Verbandsklage wird vor allem in Betracht kommen, um eine mit den Vorschriften des Hamburgischen Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen im Einklang stehende Verwaltungspraxis herbeizuführen. Ausgestaltet ist die Verbandsklage dementsprechend als Feststellungsklage. Sie ist gerichtet auf Feststellung, dass durch Maßnahmen von Trägern öffentlicher Gewalt die genannten Rechte verletzt werden.

Da verwaltungsgerichtliche Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen, sind Maßnahmen aufgrund einer solchen Entscheidung nicht anfechtbar (Absatz 1 Satz 2).

Absatz 2 Satz 1 schränkt die Zulässigkeit der Verbandsklage dahin gehend ein, dass die angegriffene Maßnahme den Verband in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt. Falls ein behinderter Mensch individuell eine verwaltungsgerichtliche Klage erhoben hat oder hätte erheben können, besteht für den Verband das Klagerecht nur für den Fall der Geltendmachung, dass die Maßnahme von allgemeiner Bedeutung ist. Allgemeine Bedeutung liegt in der Regel bei einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle vor.

Die Verbandsklage setzt wie die Verfolgung der subjektiven Rechte Einzelner voraus, dass vor Klageerhebung ein Vorverfahren durchzuführen ist, um der Behörde die Möglichkeit zu geben, die Rechtmäßigkeit ihres angegriffenen Handelns vor einem gerichtlichen Verfahren zu überprüfen (Absatz 2 Satz 2).

Um den Kreis der zur Klage berechtigten Verbände einzuschränken, sind nur Verbände klagebefugt, welche die Voraussetzung zur Anerkennung nach Absatz 3 kumulativ erfüllen. Die Anerkennung nimmt die zuständige Behörde auf Vorschlag des Landesbeirats behinderter Menschen (§ 13) vor.

Zu Abschnitt 4

Die oder der Beauftragte des Senates für die Belange behinderter Menschen

Zu § 11 Amt der oder des Beauftragten des Senats für die Belange behinderter Menschen

Die oder der Beauftragte des Senates für die Belange behinderter Menschen hat die Aufgabe, den Zielen des Gesetzes in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in Hamburg zur Umsetzung zu verhelfen. Er nimmt diesbezüglich eine Schlüsselstellung in der Hamburger Verwaltung ein. Mit der Regelung in diesem Gesetz wird die Stellung des Beauftragten für Behindertenfragen, der 1990 vom Senat eingesetzt wurde, deutlich gestärkt.

Die oder der Beauftragte des Senates für die Belange behinderter Menschen wird vom Senat im Benehmen mit dem Landesbeirat behinderter Menschen bestellt (Absatz 1). Der beauftragten Person sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sach- und Personalmittel zur Verfügung zu stellen (Absatz 2). Die Dauer des Amtes unterliegt abgesehen vom Fall der Entlassung der parlamentarischen Diskontinuität (Absatz 3).

Zu § 12 Aufgaben und Befugnisse

Die oder der Beauftragte des Senates für die Belange behinderter Menschen hat die Aufgabe, die Ziele dieses Gesetzes umfassend umzusetzen. Insbesondere die Aufhebung der Benachteiligung behinderter Frauen soll zum zugewiesenen Tätigkeitsfeld der beauftragten Person gehören (Absatz 1). Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat der Senat die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie die Belange behinderter Menschen betreffen, zu beteiligen (Absatz 2). Die Behörden und Träger öffentlicher Gewalt sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Insbesondere haben sie der beauftragten Person in den Schranken des Datenschutzes die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren (Absatz 3).

Um die Vertretung der Interessen behinderter Menschen optimal zu gewährleisten, arbeitet die beauftragte Person mit dem Landesbeirat behinderter Menschen, dem sie zugleich als nichtstimmberechtigtes Mitglied angehört, eng zusammen. Die Beschlüsse des Landesbeirats sind von der beauftragten Person zu beachten, was eine Pflicht zur Berücksichtigung und Kooperation, jedoch keine Weisungsgebundenheit bedeutet (Absatz 4).

Jede Person kann sich an die Beauftragte oder den Beauftragten des Senates für die Belange behinderter Menschen wenden, wenn er der Auffassung ist, dass Rechte behinderter Menschen verletzt werden. Eine eigene Betroffenheit ist mithin nicht erforderlich (Absatz 5).

Wenn die beauftragte Person Verstöße gegen das Verbot der Benachteiligung behinderter Menschen feststellt, hat sie nach Absatz 6 die Pflicht der Beanstandung gegenüber dem zuständigen Senatsmitglied. Gleichzeitig fordert sie zur Stellungnahme des Senatsmitglieds innerhalb einer angemessenen Frist auf.

Zu Abschnitt 5
Der Landesbeirat behinderter Menschen

Zu § 13

Der Landesbeirat behinderter Menschen dient der Stärkung und der Legitimierung der Vertretung der Interessen der behinderten Menschen.

Der Landesbeirat behinderter Menschen legitimiert die Interessenvertretung behinderter Menschen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg. Er ermöglicht es den Verbänden behinderter Menschen, den Senat in allen Fragen, welche die Belange behinderter Menschen betreffen, zu beraten und zu unterstützen und auf diesem Wege das Gesetz umzusetzen. Der Beirat kann sowohl Aufgaben der Koordinierung erfüllen als auch als Mittler zwischen Betroffenen, Behörden, Integrationsämtern, Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation und sonstigen Stellen auftreten.

Die Interessenvertretung erstreckt sich auf die Gesamtheit der behinderten Menschen in Hamburg (Absatz 1 Satz 1). Sie soll die Vielfalt der Arten von Behinderungen und die daraus erwachsenden spezifischen Bedürfnisse von Behinderungen zur öffentlichen Geltung bringen.

Die Amtszeit des Landesbeirats beträgt vier Jahre (Absatz 1 Satz 2).

Um die Bedürfnisvielfalt zu gewähren, gehören dem Beirat Vertreterinnen und Vertreter von Hamburger Behindertenverbänden oder -vereinen an. Diese müssen rechtsfähig und gemeinnützig sein, zu ihren satzungsmäßigen Aufgaben muss die Vertretung der Interessen behinderter Menschen gehören (Absatz 2 Satz 1). Für jedes der stimmberechtigten Mitglieder ist ein Stellvertreter zu bestimmen (Absatz 2 Satz 2). Um die Vermittlungs- und Koordinierungsfunktion des Beirats zu gewährleisten, sind als Mitglieder ohne Stimmrecht vorgesehen (Absatz 2 Satz 3):

- die oder der Beauftragte des Senates für Belange behinderter Menschen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Behörde für Soziales und Familie,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bezirke und
- Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege.

Die Vertretungspersonen der stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Verbände und Vereine durch den Senat berufen. Die Berufung der nichtstimmberechtigten Mitglieder durch den Senat erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Dienststellen (Absatz 2 Satz 4). Das Nähere zur Zusammensetzung des Landesbeirats, insbesondere die Anzahl seiner Mitglieder, wird per Rechtsverordnung durch den Senat geregelt, die dieser innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassen hat (Absatz 2 Satz 5).

Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung. Aus dem Kreis der Vertretungspersonen der stimmberechtigten Mitglieder wählt der Beirat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Absatz 3 Satz 1). Die konstituierende Sitzung des Beirats wird von der oder dem Beauftragten des Senates für Belange behinderter Menschen einberufen (Absatz 3 Satz 2).

Die Mitglieder des Landesbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Ausstattung ist ihnen zur Verfügung zu stellen (Absatz 4).

Mit dem Behindertenbeirat werden schließlich die Voraussetzungen geschaffen, dass die in § 5 des Bundesgleichstellungsgesetzes vorgesehenen Zielvereinbarungen unter kontinuierlicher Beteiligung der Verbände behinderter Menschen abgeschlossen und ihre Umsetzung einer Kontrolle unterworfen werden.

Zu Abschnitt 6
Bericht des Senats

Zu § 14

Der Senat hat die Bürgerschaft alle zwei Jahre über die Lage behinderter Menschen in Hamburg zu unterrichten. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklung der Gleichstellung behinderter Menschen und die Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen zusammenfassend darzustellen. Ferner sind weitere zu treffende Maßnahmen vorzuschlagen. Die Berichtspflicht dient der ausführlichen Unterrichtung der Öffentlichkeit über den jeweiligen Stand der Verwirklichung des Benachteiligungsverbots, nicht zuletzt um damit das Problembewusstsein in der Bevölkerung zu diesem Thema zu schärfen und aufrechtzuerhalten.

Damit die Belange behinderter Frauen konkret wahrgenommen werden, sollen die Berichte und Untersuchungen sowie vorgeschlagene weitere Maßnahmen die Situation behinderter Frauen gesondert darstellen.

2. Änderungen des hamburgischen Landesrechts (Artikel 2 ff.)

*Zu Artikel 2
Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes*

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 16 Absatz 1 Nummer 4 HmbVwVfG steht in engem Zusammenhang mit der Einführung des § 25a HmbVwVfG (vgl. Nummer 2). Sie regelt, dass die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen für den dort genannten Personenkreis nur als Ultima ratio in Betracht kommt, soweit nicht durch Maßnahmen nach § 25a HmbVwVfG ein selbstständiges Tätigwerden von behinderten Menschen im Verwaltungsverfahren von der Behörde erreicht werden kann. Das Prinzip der Ultima ratio bei der Vertreterbestellung nach § 16 Absatz 1 Nummer 4 HmbVwVfG entspricht der bisher schon vertretenen Auffassung in der Kommentarliteratur. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 2

Mit der Einführung des § 25a in das HmbVwVfG wird der Gedanke des Nachteilsausgleiches für behinderte Menschen im Verwaltungsverfahren umgesetzt.

In Absatz 1 sind in Gestalt einer Generalklausel (Satz 1) mit Regelbeispielen (Satz 2) Vorgaben zum Ausgleich von Nachteilen behinderter Menschen enthalten. Die Regelbeispiele orientieren sich an den

typischen Problemen behinderter Menschen im Verwaltungsverfahren. Die Maßnahmen der Behörde sollen keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. Gleichwohl ist bei der Feststellung der Verhältnismäßigkeit Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG zu beachten. § 25a Absatz 1 Satz 3 HmbVwVfG bestimmt, dass die Gleichstellungsmaßnahmen kostenfrei sind.

§ 25a Absatz 2 HmbVwVfG formuliert den sich schon aus Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG ergebenden Grundsatz, dass es unzulässig ist, Beteiligte mit Behinderung gegen ihren Willen allein wegen ihrer Behinderung auf eine schriftliche Verständigung zu verweisen.

Die Absätze 1 und 2 des § 25a HmbVwVfG befassen sich aus systematischen Gründen nur mit den Beteiligten im Sinne des § 13 HmbVwVfG. Deshalb bestimmt § 25a Absatz 3 HmbVwVfG, dass die Regelung der Absätze 1 und 2 entsprechend für Betroffene gelten. Damit sind insbesondere Betroffene von Planfeststellungsverfahren (§ 72 ff. HmbVwVfG) gemeint. Eine Ausdehnung der Regelungen des § 25a Absatz 1 und 2 HmbVwVfG auf Betroffene ist erforderlich, um diesen Regelungen eine umfassende Wirkung in allen Arten des Verwaltungsverfahrens im Interesse aller hiervon berührten Personen zu schaffen. Dies ist insbesondere wichtig, um behinderten Menschen aus dem Kreis der Betroffenen (vgl. § 73 Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG) die Wahrnehmung ihrer Rechte im Anhörungsverfahren (§ 73 Absatz 6 Satz 4 HmbVwVfG) und im Einwendungsverfahren gegen Planfeststellungsbeschlüsse (§ 74 Absatz 5 Satz 2 HmbVwVfG) durch einen analogen Nachteilsausgleich angemessen zu erleichtern.

Die Verpflichtung der Behörden aus § 25a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 HmbVwVfG, einem erhöhten Auskunfts- und Beratungsbedarf von Beteiligten mit Behinderungen Rechnung zu tragen, bedeutet auch, dass bei Fristversäumnissen aufgrund verspäteten Behördenhandelns nach § 25a HmbVwVfG auf die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 HmbVwVfG oder ggf. auf die Möglichkeit einer rückwirkenden Fristverlängerung nach § 31 Absatz 7 Satz 2 HmbVwVfG hinzuweisen ist.

Zu Nummer 3

Mit der Bestimmung des § 31 Absatz 8 HmbVwVfG soll sichergestellt werden, dass sowohl bei Frist- oder Terminsetzungen als auch bei Fristverlängerungen Rücksicht auf den Zeitbedarf für Ausgleichsmaßnahmen nach § 25a HmbVwVfG genommen wird. Eine solche Ergänzung ist jedenfalls zur Klarstellung empfehlenswert.

Zu Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Die Ergänzung der Regelung der Hinzuziehung von Zeugen in der Verwaltungsvollstreckung in § 9 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes dient dazu, den Belangen sehbehinderter oder blinder Pflichtiger besser Rechnung zu tragen. Nach dem Vorschlag ist dem Vollstreckungsbeamten kein Ermessen mehr eröffnet; nunmehr besteht eine strikte Bindung der Entscheidung.

Zu Artikel 4

Änderung der Hamburgischen Bauordnung

Die vorgesehenen Änderungen im Bauordnungsrecht zielen auf die Herstellung von Barrierefreiheit und die Verbesserung der Vorschriften für das behindertengerechte Bauen ab.

Zu Nummer 1

Mit der vorgeschlagenen Regelung in § 13 HmbBauO soll ein besonderer Schutz blinder und sehbehinderter Menschen vor Gefahren erreicht werden, die von Werbeanlagen und Automaten ausgehen können.

Zu Nummer 2

Dem gleichen Zweck dient die vorgeschlagene Regelung bezüglich Treppen und Rampen in § 31 HmbBauO.

Zu Nummer 3

In § 48 Absatz 1 HBauO wird die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Fahrzeuge von behinderten Menschen neben allgemeinen Stellplätzen und Fahrradplätzen vorgesehen.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des § 52 HBauO normiert die Anforderungen für ein behindertengerechtes Bauen. Es wird eine Lösung vorgeschlagen, die unabhängig davon, ob bauliche Anlagen *überwiegend* von Angehörigen der in der bisherigen Fassung des § 52 HBauO aufgeführten Personengruppen aufgesucht werden, den Grundsatz der Barrierefreiheit für *alle* öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen, andere Anlagen und Einrichtungen vorschreibt. Damit unterliegen alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen, wie Rathäuser, Theater, Museen, Schwimmbäder usw., dem Tatbestand dieser Norm. Diese Gebäude und Einrichtungen müssen so angeordnet, hergestellt und unterhalten werden, dass sie von behinderten Menschen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können. Unberührt von der barrierefreien Gestaltung bleibt die Bestimmung über bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung in § 51 HBauO.

Nach Absatz 2 sind rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen bei wesentlicher baulicher Änderung barrierefrei im Sinne des Absatz 1 zu gestalten. Der Verweis auf § 83 Absatz 3 HBauO macht deutlich, dass bei wesentlichen Änderungen baulicher Anlagen auch die von der Änderung nicht betroffenen Teile der baulichen Anlage mit den Vorschriften der HBauO oder aufgrund der HBauO erlassenen Vorschriften in Einklang zu bringen sind, soweit dies keine unzumutbaren Mehrkosten verursacht. Bei Nutzungsänderung ist das Ziel der Barrierefreiheit als Sollensvorschrift ausgestaltet.

Absatz 3 sieht zusätzliche Maßnahmen für die Selbstrettung behinderter Menschen im Rollstuhl in baulichen Anlagen und Einrichtungen vor, wenn diese von dieser Gruppe überdurchschnittlich genutzt werden.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 52 HBauO schreibt die in Artikel 1 § 5 vorgesehene Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude konsequent fort.

§ 52 HBauO in der geänderten Fassung entfaltet bei verfassungskonformer Auslegung drittschützenden Charakter und verleiht damit den betroffenen behinderten Menschen ein subjektives Recht. Diese haben damit zugleich einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ausübung des Ermessens unter Heranziehung des Gesichtspunktes des Bestandsschutzes.

Bezüglich finanzieller Mehrkosten für eine behindertengerechte Baumaßnahme sind an die Darlegungslast der öffentlichen Bauherren hohe Anforderungen zu stellen. Bei privaten Bauvorhaben in dessen fallen Gesichtspunkte der wirtschaftlich-technischen und finanziellen Machbarkeit in der Abwägung insoweit stärker ins Gewicht, als im privaten Bereich Grundrechte keine unmittelbare Geltung entfalten.

Zu Artikel 5

Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

Zu Nummer 1

Barrierefreiheit für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen ist das Ziel der vorgesehenen Regelung zum Umfang der Wegebaukosten in § 13 Absatz 3 Satz 2 HWG. Soweit die Trägerin der Wegebaukosten, welche gemäß § 12 Absatz 1 HWG die Freie und Hansestadt Hamburg ist, diesen Anspruch nicht oder nur mit Verzug erfüllen kann, ist der Weg so zu sichern, dass dies auch von blinden und sehbehinderten Menschen wahrgenommen werden kann (Satz 4). Mit den Belangen der genannten Menschen sind freilich andere Belange, die beim Bau und der Unterhaltung von Straßen und Wegen zu berücksichtigen sind, namentlich die Belange der Verkehrssicherheit, abzuwägen.

Zu Nummer 2

§ 19 Absatz 1 Satz 4 HWG verlangt, dass bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis die Konflikte, die sich aus der unterschiedlichen Straßen- und Wegenutzung ergeben, durch eine einzelfallbezogene Abwägung der widerstreitenden Interessen unter besonderer Berücksichtigung der Belange behinderter und in ihrer Mobilität eingeschränkter Menschen zu bewältigen sind.

Zu Artikel 6

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Der Vorschlag für § 8 Absatz 2 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes bezweckt die Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen bei der Abwägung mit Belangen des Denkmalschutzes und anderen öffentlichen Belangen. Das Ziel ist auch hier die Schaffung von Barrierefreiheit.

Zu Artikel 7

Änderung des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes

Die Änderung des § 2 Satz 2 des Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetzes stellt eine Angleichung an die moderne Fassung des SGB IX dar (vgl. § 33 ff. SGB IX).

Zu Artikel 8

Änderung des Kindergartenplatzgesetzes

Die geänderten Regelungen im Kindergartenplatzgesetz und im Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz sehen vor, dass die Förderung und Betreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder gemäß § 39 BSHG in Tageseinrichtungen geregelt wird.

Ein behindertes und von Behinderung bedrohtes Kind soll nach dem vorgesehenen § 1 Absatz 2 Satz 4 KtPG Anspruch auf Betreuung in einem bedarfsgerechten Umfang in einer Tageseinrichtung haben. Die Tageseinrichtungen sollen auch integrative Betreuungsangebote bereithalten. Die Festlegung des Betreuungs- und Förderungsbedarfs soll unter Einbeziehung der Eltern erfolgen (Satz 4, 2. Halbsatz). Das System der Förderung behinderter Kinder in Tageseinrichtungen soll so gestaltet werden, dass aussondernde Organisationsformen vermieden werden (Satz 5).

Zu Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesbetreuungsförderungsgesetz)

Der Gedanke, dass sich bei erhöhtem Betreuungsbedarf von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern der Elternbetrag für die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung nicht erhöhen soll, wird in den vorgeschlagenen Regelungen des Kindertagesbetreuungsförderungsgesetzes wie folgt umgesetzt: zum einen bezüglich der Beteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg an den Kosten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe und der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten e.V. (§ 4 Absatz 3) als auch bezüglich der Erhebung von Teilnahmebeiträgen für die Förderung von Kindern in den Tageseinrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe und in Tagespflege (§ 12 Absatz 4).

Zu Artikel 10

Artikel 14 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B.

- Die Bürgerschaft fordert den Senat auf, zur Erreichung der Ziele des Gesetzes in Artikel 1 folgende **Verordnungen** zu ändern:

2.1. Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen

Die Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen (HmbWO) vom 29. Juni 1986 (HmbGVBl. Seite 237, 258, 266) soll mit dem Ziel geändert werden, durch entsprechende Auswahl und Einrichtung der Wahllokale auch behinderten Men-

schen die Teilnahme an der Wahl ohne Inanspruchnahme von Hilfe zu ermöglichen. Neben dem barrierefreien Zugang sollte in jedem Wahllokal der Tisch mindestens einer Wahlkabine mit dem Rollstuhl unterfahrbar sein. Für blinde und sehbehinderte Wähler und Wählerinnen sollten Wahl-schablonen zur Verfügung stehen.

2.2. Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen vom 17. April 1990 (HmbGVBl. Seite 75) soll mit dem Ziel geändert werden, dass Stellplätze für Rollstuhlfahrer einen barrierefreien Fluchtweg haben.

2.3. Änderung der Gaststättenverordnung

Die Hamburgische Verordnung über den Betrieb von Gaststätten (GastVO) vom 27. April 1971 (HmbGVBl. Seite 81) soll unter Berücksichtigung der in Artikel 41 Bundesgleichstellungsgesetz genannten Zumutbarkeits- und Übergangsregelungen mit dem Ziel geändert werden, dass die dem Gaststättenbetrieb dienenden Räume von öffentlichen Wegen aus leicht für jede Person zugänglich sind, dass die Räume barrierefrei sind und die Gaststätten über mindestens eine Behindertentoilette verfügen.

2.4. Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 18. Mai 1982 (HmbGVBl. Seite 143) soll dahin gehend geändert werden, dass die sonderpädagogische Ausbildung um die Fachrichtung Deutsche Gebärdensprache erweitert wird.

Begründung zur Änderung der Verordnungen

2.1. Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirks-versammlungen

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahlen (Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG) spricht dafür, behinderten Wählerinnen und Wählern die Teilnahme an der Wahl in angemessener Art und Weise zu erleichtern. Durch die erleichterte Ausübung des Wahlrechts wird die demokratische Teilhabe und Selbstbestimmung behinderter Staatsbürgerinnen und -bürger gestärkt.

2.2. Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen

Mit dieser Änderung soll Barrierefreiheit auch in diesem für die Sicherheit besonders wichtigen Bereich gewährleistet werden.

2.3. Änderung der Hamburgischen Verordnung über den Betrieb von Gaststätten

Die Verwirklichung des Prinzips der Barrierefreiheit des Zugangs zu und Aufenthalts in Gaststätten dient dem Ziel der Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben. Mit den genannten Zumutbarkeits- und Übergangsregelungen sollen für Betreiber bestehender Gaststätten unbillige Härten vermieden werden.

2.4. Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen

Hörbehinderte (Gehörlose, Ertaubte und Schwerhörige) und sprachbehinderte Menschen haben gemäß § 6 des vorgelegten Gesetzes das Recht, zur Kommunikation mit den Trägern öffentlicher Gewalt die Deutsche Gebärdensprache (DGS) zu verwenden. Durch die genannte Ergänzung soll diesem Recht hörbehinderter und sprachbehinderter Menschen auf Verwendung der Deutschen Gebärdensprache zur Umsetzung verholffen werden, indem durch die Erweiterung der sonderpädagogischen Ausbildung in Hamburg die Möglichkeit der Erlernung der DGS erweitert wird.